



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 20. September 2021

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Parkhotel Langenthal**

Traktanden

1. Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
2. Motion Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019: Verkehrsregime Hübeli: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
3. Motion der SP/GL-Fraktion vom 28. Juni 2021: Umbenennung Bahnhof «Langenthal Süd» in «Langenthal Porzi»: Stellungnahme
4. Motion Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (FDP), Clavadetscher Diego (FDP), Häfliger Dyami (glp), Grossenbacher Corinna (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 28. Juni 2021: Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren: Stellungnahme
5. Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021: Information und Kommunikation der Stadt Langenthal: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung
6. Interpellation der glp/EVP-Fraktion vom 28. Juni 2021: Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
7. Mitteilungen des Gemeinderates
8. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 25. August 2021

Die Stadtratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

WICHTIGE HINWEISE:

Die Durchführung der Stadtratssitzung unterliegt einem Schutzkonzept. Es besteht eine generelle Maskenpflicht. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Sie müssen sich beim Besuch der Sitzung registrieren. Medienschaffende werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) anzumelden. Die Sitzungsunterlagen sowie das Schutzkonzept sind unter www.langenthal.ch abrufbar.

Schutzkonzept für die Stadtratssitzung vom 20. September 2021

Sitzungsdatum: Montag, 20. September 2021, 19.00 Uhr

Sitzungsort: Parkhotel Langenthal, Westhalle

Die Stadtratssitzung vom 20. September 2021 ist öffentlich. Interessierte sind freundlich eingeladen, die Verhandlungen von den reservierten Sitzplätzen aus zu verfolgen. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen sich beim Besuch der Sitzung mittels bereitgestelltem Formular registrieren.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vorgängig beim Sekretariat des Stadtrates anzumelden.

An der Sitzung besteht eine generelle Maskentragpflicht. Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, während der ganzen Sitzung eine Maske zu tragen. **Eine Ausnahme von der Maskentragpflicht besteht beim Sprechen am Mikrofon. Während des Redens kann die Maske abgenommen werden.**

Es werden keine Masken zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Masken zur Konsumation von Getränken und Verpflegung abgelegt werden.

Gerne weisen wir Sie auf die folgenden Vorschriften und Hygienemassnahmen hin, die anlässlich der Stadtratssitzung vom 20. September 2021 zwingend einzuhalten sind:

Vor der Sitzung:

- Die Sitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher der Stadtratssitzung müssen sich registrieren lassen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die sich krank fühlen, dürfen der Sitzung nicht beiwohnen und sind angehalten, zu Hause zu bleiben.
- Personen aus dem Teilnehmerkreis, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Teilnehmende sind angewiesen, Ansammlungen vor Ort zu vermeiden. Hierzu sind die Anweisungen vor Ort zu beachten.
- Händedesinfektionsmittel wird vor dem Betreten des Sitzungsraumes bereitgestellt und es wird erwartet, dass jede und jeder Teilnehmende sich die Hände desinfiziert.
- Es ist die geltende Sitzordnung zu beachten.

Während der Sitzung:

- Die Seminarbestuhlung mit Einzeltischen im grosszügigen Sitzungsraum garantiert die Einhaltung der Abstandsregeln. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihren Sitzplatz nur für Wortmeldungen oder den Gang zur Toilette zu verlassen.
- Auf jedem Tisch steht Mineralwasser bereit. Pausen werden möglichst keine und nur auf Anordnung des Stadtratspräsidiums durchgeführt.
- Für Wortmeldungen stehen zwei Mikrofonständer zur Verfügung. Die Mikrofone und die Ständer sollten nicht berührt werden und die Rednerinnen und Redner werden gebeten, genügend Abstand zum Mikrofon zu wahren. Zum Sprechen am Mikrofon kann die Maske abgenommen werden.
- Die durch die Sitzung führende Stadtratspräsidentin hat ein eigenes Mikrofon.

- Das **Einreichen** von parlamentarischen Vorstössen **während** der Stadtratssitzung **ist wieder erlaubt**. Eine **Unterschriftensammlung während** der Sitzung ist aufgrund hygienischer Überlegungen nach wie vor **nicht erlaubt**.

Parlamentarische Vorstösse können auch vorgängig zur Sitzung in postalischer oder elektronischer Form, unter namentlicher Angabe der Verfassenden und Mitunterzeichnenden (mit oder ohne Unterschrift), beim Stadtratssekretariat, bis spätestens um 14 Uhr des Sitzungstages zuhänden der Stadtpräsidentin eingereicht werden.

Eine vorgängige Unterschriftensammlung ist nicht ausgeschlossen. Dabei wird an eigenverantwortliches Handeln unter Einhaltung der Hygienevorschriften appelliert.

Die aufgeführten Verfassenden und Mitunterzeichnenden **ohne Unterschrift** werden an der Sitzung namentlich verlesen und können ihre entsprechende Unterstützung zu Protokoll geben.

Es wird gebeten, die auf der Webseite zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Nach der Sitzung:

- Die Sitzungsteilnehmenden werden gebeten, auch nach der Sitzung keine Ansammlungen zu bilden.
- **Sollte sich im Nachgang der Stadtratssitzung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, ist diese angehalten, umgehend das Sekretariat des Stadtrates zu informieren, damit die nötigen Schutzmassnahmen angeordnet werden können.**

Verantwortliche Person Schutzkonzept:

Simone Burkhard Schneider, Sekretärin Stadtrat, aktualisiert am 30. August 2021.



Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten der Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal" (erheblich erklärt am 21. Dezember 2020)
- Bericht und Antrag vom 9. August 2021 der zentralen Dienste mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, Trakt. 12

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 18. August 2021 mit dem motionierten Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 18. August 2021 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Wie dem Prüfbericht und dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. August 2021 zu entnehmen ist, laufen die Arbeiten zur Erneuerung der Webseite der Stadt Langenthal bereits. Die geforderten Aspekte Transparenz, Einfachheit, Barrierefreiheit und positiver Gesamteindruck sind dabei handlungsleitend. Dem Stadtrat wird daher die Abschreibung der Motion vom Protokoll des Stadtrates beantragt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 18. August 2021,

beschliesst:

- 1. Die Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020 "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 18. August 2021

Motion mit Richtliniencharakter Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 18. August 2021
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme	3
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	4
3.3	Finanzielle Auswirkungen	5
3.4	Terminprogramm zur Realisierung	5
3.5	Fazit	5

1 Grundlagen

- Motion mit Richtliniencharakter Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal"
- Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 (Erheblicherklärung)
- Präsidentialverfügung vom 1. Februar 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2021

2 Ausgangslage

Stadträtin Sägesser Saima (SP) reichte anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 26. Oktober 2020 die Motion "Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal" ein. In der Stadtratssitzung vom 21. Dezember 2020 wurde die Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal

*Wer aktuell die Webseite der Stadt Langenthal besucht, begegnet einem Bild, das so nicht unserer schönen Stadt entspricht. Das Design ist altbacken, die Nutzer*innenoberfläche nicht nutzer*innenfreundlich, barrierefrei ist die Webseite auch nicht und wer sich auf die Suche nach Informationen begibt, findet sie meist zu hinterst auf der letzten Unterseite als PDF.*

*Eine Stadt wie Langenthal hat einen moderneren, nutzer*innenfreundlicheren Webauftritt verdient. Informationen müssen mit wenigen Klicks zugänglich und transparent gemacht werden. Eine Webseite ist nicht nur Informationsplattform, sondern auch Visitenkarte und Spiegelbild. Ein Facelifting ist also bitter nötig.*

*Mit diesem Vorstoss wird der Gemeinderat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die die aktuelle Webseite ersetzen oder modernisieren. Sie soll so gut wie möglich barrierefrei sein, Informationen transparent und simpel zugänglich machen und bei den Besucher*innen einen positiven Gesamteindruck hinterlassen."*

3 Stellungnahme

Die Website der Stadt Langenthal (www.langenthal.ch) entspricht nicht mehr einem modernen Webauftritt – weder grafisch noch technologisch. Sie ist in dieser Form seit dem Jahr 2009 online. Seither gab es keine wesentlichen Anpassungen an die rasche technologische Entwicklung. Die Website ist deshalb veraltet und keine Visitenkarte für die Stadt. Und sie kann in dieser Form nicht zu einem modernen Kommunikations- und Interaktionskanal ausgebaut werden.

Weil die Website lange nicht erneuert wurde, müssen zwei Schritte auf einmal vollzogen werden, um zu einem zeitgemässen Webauftritt zu kommen, der die wichtigsten Standards erfüllt. Es braucht erstens ein neues Design, das auf mobilen Geräten sauber dargestellt wird. Und zweitens ist ein Upgrade auf das neuste Content-Management-System (CMS, Version 7) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Software, mit der die Inhalte der Website bewirtschaftet werden. Erst nach diesem Redesign und CMS-Upgrade wird es möglich sein, die Funktionalitäten der Website sukzessive zu erweitern und den Webauftritt in Richtung E-Government und digitalen Einwohner-/ Einwohnerinnenschalter weiterzuentwickeln.

Der Gemeinderat hat den Handlungsbedarf erkannt. Er will gemäss den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 die Onlinepräsenz der Stadt stärken, indem die bestehenden Webauftritte neu konzipiert sowie der Auftritt in den sozialen Medien bis Ende 2022 geregelt und umgesetzt wird. Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat er auf Antrag der zentralen Dienste einen Nachkredit in der Höhe von Fr. 65'000.00 zur Erneuerung der Website genehmigt. Die Arbeiten sind im Gang und werden voraussichtlich Anfang 2022 abgeschlossen sein.

Ziel des laufenden Projektes ist es, die drängendsten Defizite und Lücken des aktuellen Webauftritts so schlank und so rasch wie möglich zu beheben und die Website auf ein Niveau zu bringen, von dem aus sie in den nächsten Jahren wohlüberlegt und gezielt Schritt für Schritt weiterentwickelt und ausgebaut werden kann. Stichworte hierzu sind: Responsive Webdesign, User Experience (Usability, Gestaltung, Joy of Use; d. h. ein positives Nutzungserlebnis), Accessibility (Barrierefreiheit), Interaktivität und E-Government. Es gilt, hierfür die Voraussetzungen und eine solide Grundlage zu schaffen. Weil ein Upgrade des CMS allein nicht möglich ist, sondern zuerst ein neues Webdesign entwickelt werden muss, ist jedoch mit mindestens einem halben Jahr zu rechnen, bis die erneuerte Website aufgeschaltet werden kann.

Es ist vorgesehen, gleichzeitig auch die heute übliche thematische Gliederung der Website umzusetzen (Einführung Themenmodul) und den Webauftritt des Stadtbauamtes (www.stadt-raum.ch) wieder in den gesamtstädtischen Auftritt zu integrieren. Das neue CMS bringt unter anderem einen neuen Online-Schalter und ein neues Bürger-/ Bürgerinnenkonto.

Die Arbeiten am neuen Webauftritt werden Anfang 2022, wenn er online ist, nicht abgeschlossen sein. Angesichts der rasanten Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien im Zuge der Digitalisierung und der sich dadurch ergebenden neuen Möglichkeiten im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern wird das Angebot laufend weiterentwickelt und mit neuen Onlinediensten bzw. Zusatzmodulen erweitert werden können bzw. müssen. Die Pflege und Weiterentwicklung des Webauftritts ist als permanenter Prozess, als Daueraufgabe zu betrachten.

Geklärt werden muss auch die Zukunft der Webauftritte anderer städtischer Institutionen/Organisationen (Volksschule, Regionalbibliothek, Stadttheater, Feuerwehr, Zivilschutz). Sie werden nach und nach überprüft und allenfalls designmässig an den Webauftritt der Stadt angepasst oder gar integriert. Volksschule und Bibliothek basieren bereits auf dem gesamtstädtischen Webauftritt und werden ebenfalls von i-web betrieben. Daher wird es technologisch kein Problem sein, diese zwei bezüglich Design und CMS auf den gleichen Stand zu heben wie www.langenthal.ch.

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Die Vorteile der neuen Website ergeben sich aus den obigen Ausführungen. Ein moderner, professioneller und nutzerorientierter Internetauftritt ist heutzutage aus demokratiepolitischer Sicht unabdingbar und zugleich auch bestes Stadtmarketing.

3.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Der Hauptaufwand im Projekt fällt bei den zentralen Diensten an. Ausserdem sind alle Ämter in die Projektumsetzung einbezogen. Die zusätzlichen Arbeiten werden mit den bestehenden Pensen bewältigt.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt löst das vom Gemeinderat genehmigte Projekt zur Erneuerung der städtischen Website www.langenthal.ch einmalige Kosten in der Höhe von Fr. 65'000.00 aus. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des städtischen Webauftritts werden um ca. Fr. 460.00 auf jährlich wiederkehrend ca. Fr. 17'160.00 sinken.

3.4 Terminprogramm zur Realisierung

Das Projekt Redesign und CMS-Upgrade teilt sich in fünf Phasen auf:

- **Phase 1 (ein bis zwei Monate):** Erstellung Bildwelt Langenthal, Entwicklung neues Design sowie Migration aller Daten und der bestehenden Navigation.
- **Phase 2 (ein bis zwei Monate):** Design-Integration.
- **Phase 3 (flexibel, je nach Bedarf):** Umstrukturierung und Anpassung der Inhalte und Daten sowie Integration der neuen Navigation.
- **Phase 4:** Kontrolle und Feinschliff.
- **Phase 5:** Freigabe und Onlineschaltung.

Der neue Webauftritt wird voraussichtlich Anfang 2022 online gehen.

3.5 Fazit

Die Arbeiten zur Erneuerung der Website der Stadt Langenthal laufen bereits. Der Gemeinderat hat hierfür am 23. Juni 2021 einen Nachkredit in der Höhe von Fr. 65'000.00 genehmigt. Es werden ein neues, mobilfähiges Design entwickelt, das neuste Content-Management-System (CMS) implementiert, eine themenorientierte Navigation eingeführt und der Webauftritt des Stadtbauamtes wieder in den gesamtstädtischen Webauftritt integriert. Das neue CMS bringt unter anderem einen neuen Online-Schalter und ein neues Bürger-/ Bürgerinnenkonto. Der Auftrag der Motion, die aktuelle Website zu ersetzen oder zu modernisieren, wird erfüllt. Dabei sind die geforderten Aspekte Transparenz, Einfachheit, Barrierefreiheit und positiver Gesamteindruck handlungsleitend.



Motion Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019: Verkehrsregime Hübeli: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Akten der Motion Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019: "Verkehrsregime Hübeli" (erheblich erklärt am 16. Dezember 2019; Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigt am 14. September 2020)
- Bericht und Antrag vom 21. Juni 2021 des Stadtbauamtes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021, Trakt. 11

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befasste sich mehrfach, letztmals an seiner Sitzung vom 18. August 2021, mit dem motionierten Anliegen. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 18. August 2021 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Dem Stadtrat wird die Abschreibung der Motion vom Protokoll des Stadtrates beantragt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 18. August 2021,

beschliesst:

- 1. Die Motion Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019 "Verkehrsregime Hübeli" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 18. August 2021

Beilage
Traktandum 2
Stadtratssitzung vom 20.09.2021

Motion mit Richtliniencharakter Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019: "Verkehrsregime Hübeli"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 18. August 2021
Zuständig: Peter Siegrist
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Stellungnahme	4
3.1	Mitberichte aus der Verwaltung	5
3.2	Terminprogramm zur Realisierung	5
3.3	Fazit	5

1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Motion mit Richtliniencharakter Marti Bernhard (SP), Loser Roland (SP) und Mitunterzeichnende vom 16. September 2019: "Verkehrsregime Hübeli".
- Protokoll Stadtrat vom 16. Dezember 2019, Traktandum 7 (Erheblicherklärung)
- Protokoll Gemeinderat vom 5. Februar 2020, Traktandum 17
- Protokoll Gemeinderat vom 12. August 2020, Traktandum 11 (Fristverlängerung)
- Protokoll Stadtrat vom 14. September 2020, Traktandum 13 (Fristverlängerung)
- Fortschreibung Verkehrsrichtplan Gemeinderatsbeschlüsse vom:
 - o 30. Oktober 2019, Traktandum 2
 - o 6. November 2019, Traktandum 1
 - o 26. Februar 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum "Entwicklungskonzept Kernstadt Langenthal» vom 12. August 2020
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020

2 Ausgangslage

Die Stadträte Marti Bernhard, Loser Roland und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. September 2019 die Motion "Verkehrsregime Hübeli" ein. In der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 2019 wurde die Motion mit Richtliniencharakter mit folgendem Inhalt als erheblich erklärt:

"Verkehrsregime Hübeli

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Bereich Hübeligasse / Brauihof / Wiesenstrasse das Verkehrsregime der Begegnungszone einzuführen.

Begründung: Bereits heute verhalten sich die Fussgängerinnen und Fussgänger auf den Strassen rund ums Hübeli so, als würde dort eine Begegnungszone bestehen. Der motorisierte Individualverkehr verhält sich teilweise ebenfalls rücksichtsvoll, obwohl dort eigentlich v.a. die 50 km/h-Limite gelten würde.

Baulich ist die Abgrenzung zwischen Trottoirs und Strassenraum schon heute nicht messerscharf. Es ist den Fussgängerinnen und Fussgängern nicht zu verübeln, dass sie sich in einer Begegnungszone wähnen.

Zur Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger ist es dringend notwendig, die rechtlichen Grundlagen den faktischen Gegebenheiten anzupassen. Das erfolgreiche Konzept der Begegnungszone soll in Langenthal nicht einzig der viel mehr befahrenen Jurastrasse vorbehalten bleiben"

Der Gemeinderat beauftragte das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Sicherheit mit Beschluss vom 5. Februar 2020 mit der Erarbeitung eines Berichts betreffend des motionierten Anliegens.

Bei der Fortschreibung des Verkehrsrichtplanes, welche im März 2019 startete, hat sich das Stadtzentrum als wichtiges Element herausgestellt, indem die Planungsgrundlagen insbesondere in Bezug auf

Verkehr und Erschliessung noch fehlten. In diesem Betrachtungsperimeter liegt auch der Bereich Hübelligasse / Brauihof / Wiesenstrasse. In der Folge hat der Gemeinderat am 12. August 2020 die Ausarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für das Stadtzentrum (Kernstadt) beschlossen.

Da für die Beantwortung der Motion "Verkehrsregime Hübel" vom 16. September 2019 die Erkenntnisse aus dem Entwicklungskonzeptes Stadtzentrum von zentraler Bedeutung sind, hat der Gemeinderat den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion bis am 31. August 2021 ersucht, welche in der Sitzung vom 14. September 2020 durch den Stadtrat genehmigt wurde.

3 Stellungnahme

In der Stadt Langenthal wurde im Jahr 2012 die Begegnungszone Jurastrasse in Betrieb genommen. Ein Jahr später folgte die Begegnungszone Bahnhofplatz. Zum "Hübeli" bestehen bis zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Vorstösse zur Prüfung eines Verkehrsregimes als Begegnungszone.

Ziel der vorliegenden Motion ist es, im Bereich Hübeli das Verkehrsregime einer Begegnungszone zur Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger einzuführen. Der Gemeinderat unterstützt die Absicht der Motionäre, die Sicherheit im Verkehrsknoten Hübelligasse / Brauihof / Wiesenstrasse zu Gunsten aller Verkehrsteilnehmenden zu verbessern. Für den Gemeinderat ist aber wichtig, dass Verkehrsmassnahmen nicht als Insellösungen, sondern im Rahmen einer Gesamtplanung realisiert werden.

Planerische Grundlagen für die Umsetzung eines geeigneten Verkehrsregimes im "Hübeli" sind für den Gemeinderat:

- die Fortschreibung des Verkehrsrichtplanes
- das Entwicklungskonzept für das Stadtzentrum Langenthal
- die Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogrammes 3. Generation

Ziel des Entwicklungskonzeptes Stadtzentrum ist es, die bisherigen Planungen zusammenzuführen und zu vertiefen. Das Entwicklungskonzept soll einerseits räumlich-konzeptionelle Zielbilder für die unterschiedlichen Themenfelder und andererseits konkrete, umsetzbare Massnahmen, insbesondere zum Thema Verkehr und Erschliessung, definieren. Inhaltlich sind die themenübergreifende Analyse des Bestands, der Entwicklungstendenzen, Bedürfnisse, Chancen und Potenziale bezüglich Nutzung, Städtebau, Freiraum / öffentlicher Raum, Ortsbild / Denkmalschutz und insbesondere Verkehr, Erschliessung und Erreichbarkeit für alle Verkehrsmittel, Verkehrssicherheit, Parkierung, Logistik, usw. relevant.

Eine mit der übergeordneten Verkehrsführung abgestimmte Verkehrserschliessung mit Verkehrsregimes für das Strassen- und Wegenetz des Stadtzentrums und ein Parkierungskonzept spielen dabei für den sich ebenfalls in Überarbeitung befindenden Verkehrsrichtplan wie auch für die Zentrumsentwicklung eine bedeutende Rolle.

Die erschliessungs- und verkehrsrelevanten Erkenntnisse und Entscheide aus dem Entwicklungskonzept Stadtzentrum fliessen nachfolgend als Rahmenbedingung in die Auftragsdefinitionen für die Betriebs- und Gestaltungskonzepte im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogrammes 3. Generation (AP3) ein.

In den Massnahmenblättern MIV O 1.4.1 / 1.4.3 / 1.6 vom AP3 sind die Ziele der Massnahmen in Bezug auf Verkehr im Stadtzentrum beschrieben. Im Herbst 2021 sollen die Planungsarbeiten für die Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) des AP3 gestartet werden.

Das Anliegen der Motionäre, im Hübeli eine Begegnungszone einzurichten, wird im entsprechenden BGK in den Auftragsdefinitionen als Prüfauftrag an das Planungsteam aufgenommen. Das parlamentarische Anliegen kann so inhaltlich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Verkehrsmassnahmen im Stadtzentrum von Langenthal beurteilt werden. Die ersten Ergebnisse liegen voraussichtlich im Frühjahr 2022 vor.

3.1 Mitberichte aus der Verwaltung

Seitens des Amtes für öffentliche Sicherheit kann festgehalten werden, dass das Hübeli bereits wichtige Merkmale, welche für eine gut funktionierende Begegnungszone erforderlich sind, aufweist. Eine Änderung des Verkehrsregimes im Hübeli im Rahmen des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation aufgrund ganzheitlicher Betrachtungsweisen wird unterstützt.

3.2 Terminprogramm zur Realisierung

Die Betriebs- und Gestaltungskonzepte des Agglomerationsprogrammes 3. Generation sollen im Herbst 2021 erarbeitet werden. Erste Ergebnisse daraus sollen daher voraussichtlich im Frühling 2022 gezogen werden können.

3.3 Fazit

Ziel der vorliegenden Motion ist es, im Bereich Hübeli eine Begegnungszone zur Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger einzuführen. Der Gemeinderat unterstützt die Absicht der Motionäre, die Sicherheit im Verkehrsknoten Hübeligasse / Brauihof / Wiesenstrasse zu Gunsten aller Verkehrsteilnehmenden zu verbessern. Für den Gemeinderat ist aber wichtig, dass Verkehrsmassnahmen nicht als In-sellösungen, sondern im Rahmen einer Gesamtplanung realisiert werden.

Mit Betriebs- und Gestaltungskonzepten, die im Rahmen der Umsetzung des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation ab Herbst 2021 erarbeitet werden, besteht die einmalige Chance, sowohl im Stadtzentrum wie auch auf den Einfallachsen zum Stadtzentrum und in einem grossen Teil der angrenzenden Quartiere Verkehrsmassnahmen im Rahmen einer Gesamtplanung zu überprüfen, zu planen und umzusetzen.

Das Anliegen der Motionäre, im Hübeli eine Begegnungszone einzurichten, wird im entsprechenden Betriebs- und Gestaltungskonzept in den Auftragsdefinitionen als Prüfauftrag an das Planungsteam aufgenommen. Das parlamentarische Anliegen kann so inhaltlich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Verkehrsmassnahmen im Stadtzentrum von Langenthal beurteilt werden.



Motion der SP/GL-Fraktion vom 28. Juni 2021: Umbenennung Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi": Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Umbenennung Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi"

Der Gemeinderat wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, damit der Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi" umbenannt wird.

Begründung: Die Porzellanfabrik Langenthal gehört zur Identität Langenthals. Trotz ihrer immensen Bedeutung für Langenthal findet ihre Geschichte kaum Niederschlag in der Namensgebung für Strassen, Plätze oder eben Haltestellen in Langenthal. Einzige Ausnahme bildet die kleine kaum 100m lange "Porzellanstrasse" zwischen der Lotzwil- und Bleienbachstrasse. Wir finden die Umbenennung des Bahnhofs "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi" wäre ein erster Schritt, die Geschichte der "Porzi" in Langenthal sichtbarer zu machen. Schlussendlich scheint uns die Bezeichnung "Porzi" auch besser verständlich als das eher allgemein gehaltene "Süd".

SP/GL-Fraktion

(Erstunterzeichnender: Loser Roland)

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 6 GO SR).

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, die nötigen Schritte einzuleiten, damit der Bahnhof "Langenthal Süd" in "Langenthal Porzi" umbenannt wird.

Zuständig für das Festlegen von Stationsnamen ist das Bundesamt für Verkehr. Dieses legt auf Gesuch eines konzessionierten Transportunternehmens, der Gemeinde oder des Kantons die Stationsnamen fest (vgl. Art. 28 GeONV). Es existiert eine Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat, welcher endgültig entscheidet (Art. 32 GeONV). Die Kosten werden vom Gesuchsteller getragen, es sei denn, die Änderung ist die Folge der Siedlungsentwicklung, der Änderung des Linienverkehrs oder der betrieblichen Bedürfnisse der Transportunternehmen (Art. 33 GeONV).

Die Stadt hätte folglich ein Gesuch um Änderung des Stationsnamens beim Bundesamt für Verkehr einzureichen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 Stadtverfassung vertritt der Gemeinderat die Stadt nach aussen. Er ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Polizei- und Verwaltungsbehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht einem anderen Organ oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (vgl. Art. 66 Stadtverfassung). Mangels Zuständigkeit eines anderen Organs innerhalb der Stadt obläge es somit dem Gemeinderat, ein entsprechendes Gesuch beim Bundesamt für Verkehr einzureichen. Der Gegenstand der Motion liegt aus dieser Optik in der Kompetenz des Gemeinderates.

Allerdings muss gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2.2 unter Umständen mit Kosten in sechs- bis siebenstelliger Höhe gerechnet werden. Diese Kosten könnten die Kompetenz des Gemeinderates



betreffend Finanzbeschlüsse gemäss Art. 71 Stadtverfassung überschreiten (neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00).

Da eine allfällige Umsetzung der Motion unter Umständen Kosten zur Folge haben könnte, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, wird diese als Motion mit Weisungscharakter nach Art. 46 GO SR beurteilt.

2.2 Materielle Stellungnahme (Zentrale Dienste)

In der Stadt bestehen diverse Haltestellen, die auch den Prägungen des jeweiligen Ortes entsprechen. Das bisherige "Langenthal Süd" ist einerseits zugegebenermassen wenig kreativ und wenig sinnstiftend für das Quartier. Andererseits ist die Bezeichnung modern und bringt zum Ausdruck, wo der Bahnhof liegt, nämlich im Süden des Stadtzentrums.

Grundsätzlich sind das Transportunternehmen, die Standortgemeinde und der Standortkanton berechtigt, die Umbenennung eines Stationsnamens zu beantragen. Änderungen sind per Fahrplanwechsel möglich und müssen jeweils bis Ende Juni beantragt sein. Genehmigungsbehörde ist wie ausgeführt das Bundesamt für Verkehr. Die formellen Grundlagen für Stationsnamen finden sich einerseits im Dokument "Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen, Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen" vom 20. Januar 2010 des Bundesamtes für Landestopografie, des Bundesamtes für Verkehr und des Bundesamtes für Statistik sowie andererseits in der Bundesverordnung über die geografischen Namen vom 21. Mai 2008 (GeONV; SR 510.625; Stand am 1. Juli 2017).

Der erste Grundsatz bei geografischen Namen, zu denen die Stationsnamen gehören, ist, dass sie nicht ohne Not geändert werden sollen. Konkret wird ein öffentliches Interesse verlangt für eine Umbenennung. Das heisst, dass der neue Name besser, zutreffender sein soll. Nur dass er "auch richtig" oder "passend" ist, reicht für eine Änderung nicht. Zu berücksichtigen ist, dass Stationsnamen in erster Linie der Orientierung der Reisenden dienen sollen und nicht irgendwelchen anderen Zwecken. Die Begründung des öffentlichen Interesses an einer Umbenennung ist immer der schwierigste Teil.

Beim konkreten Anliegen der SP/GL-Fraktion ist insbesondere zu beachten, dass eine Benennung von öffentlichen Haltestellen nach Firmennamen nicht mehr erlaubt ist. In Artikel 27 der Verordnung über die geografischen Namen steht: "Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, so werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen." Es müsste somit juristisch vorabgeklärt werden, ob die Beifügung "Porzi" zulässig ist. Die Bezeichnung "Porzi" ist klar mit einer (ehemaligen) Firma verbunden, und auch die heutige Porzellanfirma vor Ort identifiziert sich immer noch stark damit, auch wenn diese heute nur noch eine Vertriebsfirma und keine Produktionsfirma mehr ist.

Sollte eine Umbenennung in "Langenthal Porzi" möglich sein, müsste mit der BLS geklärt werden, ob sie die Namensänderung an die Hand nimmt und ob sie für die entsprechenden Aufwendungen entschädigt werden will. Grundsätzlich hat das Transportunternehmen das Recht dazu, ausser wenn sich eine Namensänderung von den äusseren Umständen her geradezu aufdrängt. Ein Beispiel aus dem Kanton Aargau zeigt, dass dies sehr teuer werden kann: Der Gemeinderat von Schneisingen prüfte die Umbenennung des Bahnhofs Niederweningen in "Niederweningen-Schneisingen". Allerdings hätte dies Kosten von Fr. 80'000 bis 100'000 ausgelöst.¹

Die Umbenennung eines Stationsnamens kann Kosten in bis zu sechs- bis siebenstelliger Höhe zur Folge haben. Dies hängt damit zusammen, dass je nachdem Anpassungen bis hin zu den Bahnsicherungsanlagen notwendig sind. Die jeweiligen Verfahren können unter Umständen entsprechend aufwendig sein.

Die BLS muss den Bahnhof "Langenthal Süd" bis 2023 behindertengerecht umbauen. Falls politisch gewollt, könnten im Rahmen der diesbezüglichen Gespräche mit der BLS auch das Thema Stations-

¹ Aargauer Zeitung, "Schneisingen" wäre zu teuer, 5. Mai 2015.



name erörtert und die damit verknüpften, oben erläuterten Fragen - insbesondere juristischer und finanzieller Natur - geklärt werden.

2.3 Fazit

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion mit Weisungscharakter. Weil die Benennung von öffentlichen Haltestellen nach Firmennamen nicht mehr erlaubt ist, dürfte das Anliegen kaum umsetzbar sein. Zudem könnte es hohe Kosten auslösen.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2021. Die Qualifikation als Motion mit Weisungscharakter blieb unbestritten. Inhaltlich kam in der Beratung zum Ausdruck, das Anliegen sei zwar sympathisch, jedoch sei die Umbenennung des Bahnhofs nicht ganz so einfach zu bewerkstelligen wie vielleicht erwartet. Die bei der Benennung von Haltestellen zu beachtenden Kriterien liessen zudem zweifelhaft erscheinen, ob die Bezeichnung "Langenthal Porzi" überhaupt zulässig wäre.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3. der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. August 2021,

beschliesst:

I. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 28. Juni 2021 "Umbenennung Bahnhof «Langenthal Süd» in «Langenthal Porzi»" wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 28. Juni 2021 "Umbenennung Bahnhof «Langenthal Süd» in «Langenthal Porzi»" wird nicht erheblich erklärt.

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulats wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (FDP), Clavadetscher Diego (FDP), Häfliger Dyami (glp), Grossenbacher Corinna (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 28. Juni 2021: Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren"

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Für Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art (inkl. Gemeinsame Erklärungen, Chartas und dgl.), aus deren Mitgliedschaft bzw. Ratifikation sich rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben ergeben können, welche die Kompetenz des Stadtrates oder der Stimmberechtigten berühren, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Stadtrates und unter zu definierenden Bedingungen der Stimmberechtigten.

Begründung: Politische Entwicklungen machen oftmals nicht Halt vor Gemeindegrenzen. Gemeinden und andere Körperschaften arbeiten deshalb immer häufiger zusammen und schliessen sich zu diesem Zweck auch zu Organisationen verschiedenster Art zusammen. Die Mitwirkung des Parlaments ist jedoch nach wie vor auf das Modell einer eigenständigen kommunalen Aufgabenerfüllung fixiert und berücksichtigt die sich aus einer Mitgliedschaft in einer Organisation ergebenden Verpflichtungen nur teilweise (z.B. im Zusammenhang mit Gemeindeverbänden). Insbesondere beim Beitritt zu Organisationen oder Chartas, welche politisch verbindliche Standards definieren wollen (soft law), hat das Parlament kein Mitgestaltungsrecht, da keine förmliche Aufgabenübertragung an Dritte stattfindet. Nichtsdestoweniger präjudizieren die politischen Zielsetzungen, die sich für die Stadt durch den Beitritt in eine Organisation oder die Unterschrift unter eine Charta ergeben, den politischen Alltag auch im Parlament. Der vorliegende Vorstoss schafft die Grundlage für eine Diskussion, wie eine parlamentarische Mitwirkung für den Beitritt in Organisationen und damit die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten optimiert werden kann. Der Stadtrat soll demnach immer dann förmlich und vorgängig um Zustimmung zu einem Beitritt ersucht werden, wenn die sich die aus der Mitgliedschaft in der Organisation bzw. Unterzeichnung einer Charta und dgl. ergebenden rechtlich oder politisch verbindlichen Vorgaben die Kompetenzen von Parlament oder Volk berühren. Unter Voraussetzungen, die im Rahmen der Umsetzung der Motion noch zu definieren wären, ist auch eine vorgängige Befragung der Stimmbürger vorzusehen."

Freudiger Patrick
(Erstunterzeichnender)

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

Die vorliegende Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Stadtrat eine Vorlage vorzulegen, wonach für Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art (inkl. Gemeinsame Erklärungen, Chartas und dgl.), aus deren Mitgliedschaft bzw. Ratifikation sich rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben ergeben können, welche die Kompetenz des Stadtrates oder der Stimmberechtigten berühren, es der vor-



gängigen Zustimmung des Stadtrates und unter zu definierenden Bedingungen der Stimmberechtigten bedarf.

Der Gemeinderat ist gemäss den nachfolgenden Ausführungen für Beitritte zu Organisationen und Abkommen und ähnlichem zuständig, solange sich daraus keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen mit Kostenfolgen ergeben, für welche gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen (namentlich Stadtverfassung) der Stadtrat oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig sind. Das hängt damit zusammen, dass sich die Zuständigkeitsordnung der städtischen Organe gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung an den rechtlichen Verbindlichkeiten mit deren Kostenfolgen orientiert und nicht an der politischen Bedeutung eines Geschäftes für sich allein betrachtet.

Eine Umsetzung der Motion hätte deshalb eine Anpassung der Zuständigkeitsregelungen in der Stadtverfassung zur Folge, für welche gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 Stadtverfassung die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zuständig sind.

Die Motion fällt somit nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates. Es liegt eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Zentrale Dienste)

In den folgenden Ausführungen wird die aktuelle Praxis aufgezeigt, um anschliessend auf die Forderung der Motion einzugehen.

a. Geltende Rechtsgrundlage und aktuelle Praxis

Die Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 definiert in Art. 5 Abs. 1 die Organe der Stadt. Dazu "gehören unter anderen die Stimmberechtigten, der Stadtrat und der Gemeinderat."¹ Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Stadtrats und des Gemeinderats sind in den folgenden Artikeln der Stadtverfassung geregelt:

- Stimmberechtigte: Art. 33–36
- Stadtrat: Art. 58–62
- Gemeinderat: Art. 66–72

In diesen Artikeln ist klar definiert, über welche Zuständigkeiten die einzelnen Organe verfügen. Es ist bereits heute gelebte Praxis, dass bei allen Geschäften aufgezeigt wird, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist. Dazu wird in den jeweiligen Berichten und Anträgen in einem entsprechenden Kapitel ("Zuständigkeiten zum Beschluss") dargelegt, auf welche rechtlichen Grundlagen sich die betroffene Behörde bei ihrer Entscheidung zum Geschäft stützt. Vor der Traktandierung werden alle eingereichten Geschäfte durch das Sekretariat des Gemeinderates einer formellen und rechtlichen Vorprüfung unterzogen. Damit ist sichergestellt, dass die Beschlüsse durch das zuständige Organ gefällt werden.

Bezüglich Beitritten zu Organisationen und Abkommen kann festgestellt werden, dass die Stadt jeweils im Anhang der Jahresrechnung einen Beteiligungsspiegel aufführt. Diesem Beteiligungsspiegel können die folgenden Informationen entnommen werden:

- Gemeindeeigene Unternehmen
- Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit
- Mitgliedschaften in und Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts
- Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind.

Die Beschlussfassung durch das zuständige Organ und die Transparenz hinsichtlich von Beitritten zu bzw. von Mitgliedschaften an Organisationen und Abkommen sind also gewährleistet.

¹ Weitere Organe gemäss Art. 5 Abs. 1 der Stadtverfassung sind: die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und die zur Vertretung der Stadt befugten Angestellten der Stadtverwaltung; Dritte, soweit ihnen die Organstellung ausdrücklich in einem Erlass eingeräumt wurde; die vom Stadtrat eingesetzte Revisionsstelle.



b. Forderung der Motion

Gemäss vorliegender Motion soll der Gemeinderat beauftragt werden, dem Stadtrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Für Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art (inkl. Gemeinsame Erklärungen, Chartas und dgl.), aus deren Mitgliedschaft bzw. Ratifikation sich rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben ergeben können, welche die Kompetenz des Stadtrates oder der Stimmberechtigten berühren, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Stadtrates und unter zu definierenden Bedingungen der Stimmberechtigten.

c. Erwägungen

Wichtig bei der Beurteilung des Anliegens der Motion ist die Differenzierung zwischen rechtlicher Verbindlichkeit mit Kostenfolgen und politischer Verbindlichkeit ohne unmittelbare Kostenfolge. Wie in den vorangehenden Ausführungen zur heutigen Praxis erläutert, werden alle Geschäfte hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlussfassung gemäss Stadtverfassung geprüft. Damit ist sichergestellt, dass **rechtliche Verbindlichkeiten gemäss ihren Kostenfolgen vom zuständigen Organ beschlossen** werden. Die **politische Verbindlichkeit ohne unmittelbare Kostenfolge ist für die Kompetenzordnung der städtischen Organe gemäss der Stadtverfassung hingegen nicht relevant**.

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Er trägt gemäss Art. 67 Abs. 3 der Stadtverfassung die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung. Damit ist der Gemeinderat verantwortlich für die strategische Planung. Er ist frei, Beschlüsse mit politischen Verbindlichkeiten zu fällen, wie dies beispielsweise bei der Unterzeichnung von Chartas geschieht. Allerdings kann er das nur im Rahmen seiner Finanzkompetenzen tun. Übersteigt eine politische Verbindlichkeit diese Finanzkompetenzen, ist automatisch das Organ zuständig, das für die rechtliche Verbindlichkeit mit ihrer Kostenfolge zuständig ist.

Wichtig ist also, dass politische Verbindlichkeiten immer unter dem Vorbehalt der rechtlichen Verbindlichkeit mit deren Kostenfolge stehen. Das heisst konkret, dass eine politische Verbindlichkeit vom Gemeinderat zwar eingegangen werden kann, aber nur im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für rechtliche Verbindlichkeiten mit ihren Kostenfolgen. Soweit hingegen aus vom Gemeinderat eingegangenen politischen Verbindlichkeiten (Beitritt zu Chartas und ähnliches) konkrete Folgegeschäfte resultieren, die in der Kompetenz des Stadtrates oder der Stimmberechtigten liegen, entscheiden diese Organe frei und unbeschrieben von allenfalls vom Gemeinderat eingegangenen politischen Verbindlichkeiten.

2.3 Fazit

Wie bereits erwähnt, ist in den einschlägigen Artikeln der Stadtverfassung definiert, über welche Zuständigkeiten die einzelnen Organe verfügen. Dabei ist für die Zuteilung eines Geschäftes die rechtliche Verbindlichkeit mit ihren Kostenfolgen massgebend. Durch die in Ziffer 4.1 dargestellte Praxis wird sichergestellt, dass die Beschlüsse durch das zuständige Organ gefällt werden. Die rein politische Verbindlichkeit ohne unmittelbare Kostenfolge liegt nach dem Gesagten dagegen beim Gemeinderat

Die in der vorliegenden Motion geforderte Zustimmung des Stadtrates und unter zu definierenden Bedingungen der Stimmberechtigten für Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art, aus deren Mitgliedschaft bzw. Ratifikation sich rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben ergeben können, wird nach dem Gesagten als nicht opportun erachtet. Sie würde einen neuen Ansatz in der bestehenden Zuständigkeitsordnung der städtischen Organe gemäss der Stadtverfassung bedingen, weil sich die heutige Zuständigkeitsordnung an rechtlichen Verbindlichkeiten und deren Kostenfolgen orientiert und nicht an politischen Verbindlichkeiten ohne unmittelbare Kostenfolgen.



3. Beratung des Gemeinderats

Der Gemeinderat beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2021. Die Qualifikation als Motion mit Weisungscharakter blieb unbestritten, weil die Einführung neuer Zuständigkeiten eine Revision der Stadtverfassung nötig machen würde. Inhaltlich wurde von einer Seite vorgebracht, dass mit Erheblicherklärung der Motion die bisherigen Rechte des Gemeinderates im Rahmen der strategischen Führung der Stadt stark beschnitten würden, was nicht dem Willen des Gemeinderates entsprechen könne. Rein politische Meinungsäusserungen ohne direkte Kostenfolgen seien beim Gemeinderat angegliedert. Von anderer Seite wurde für den inhaltlichen Antrag des Vorstosses Verständnis aufgebracht. Obwohl die Unterzeichnung beispielsweise einer Charta keine unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeiten mit Kostenfolgen aufweisen würden, werde indirekt ein politisches Zeichen gesetzt, welches nur unter entsprechendem Prestigeverlust widerrufen werden könne. In den vergangenen Jahren seien zwar nur zwei Chartas unterzeichnet worden, der Trend hierzu nehme indes zu. Aus der Mitte des Rates wurde schliesslich vorgebracht, dass im Vorstoss Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art angesprochen seien, womit die Abgrenzung, welche Entscheide der Gemeinderat noch fällen dürfte, diesbezüglich sehr schwierig würde. Damit würde die dem Gemeinderat obliegende strategische Führung der Stadt stark eingeschränkt und nahezu verunmöglicht.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3. der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. August 2021,

beschliesst:

I. Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (FDP), Clavadetscher Diego (FDP), Häfliger Dyami (glp), Grossenbacher Corinna (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 28. Juni 2021 "Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren" wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.

II. 1. Die Motion Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (FDP), Clavadetscher Diego (FDP), Häfliger Dyami (glp), Grossenbacher Corinna (SVP) und ein Mitunterzeichnender vom 28. Juni 2021 "Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren" wird nicht erheblich erklärt.

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Im Fall der Erheblicherklärung der Motion bzw. des Postulats wird der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021: Information und Kommunikation der Stadt Langenthal: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Information und Kommunikation der Stadt Langenthal

Der Gemeinderat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal die Information der Öffentlichkeit in der analogen und digitalen Kommunikation planen, umsetzen und realisieren will. Dazu gehört eine umfassende Kommunikationskonzeption, die Festschreibung einer Kommunikationsstrategie und die Auflistung und Darstellung der Konzepte und Massnahmen für deren Umsetzung. Der Gemeinderat wird eingeladen diese Kommunikationsstrategie über seine Institutionen und in Zusammenarbeit mit Dritten (auch Privaten) zu realisieren.

Die auf diese Art und Weise entwickelte Strategie soll im Rahmen der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und Massnahmen erfolgen (Informationsgesetz, amtliche Publikation und weitere).

Speziell soll die Umsetzung im Zusammenwirken mit Dritten soweit erfolgen, dass eine Optimierung der Informations- und Kommunikationsleistungen zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger von Langenthal erfolgen kann, um ein Maximum an Effektivität im Interesse der Information der Öffentlichkeit zu realisieren.

Der Präsenz der Stadt Langenthal in den sozialen Medien ist dabei eine besondere Beachtung zu schenken.

Der Gemeinderat wird eingeladen die jährlich anfallenden Kosten im ordentlichen Budget auszuweisen.

Begründung: Es ist unerlässlich für eine zeit-, sach- und formgerechte Kommunikation und Information der Bürgerinnen und Bürger von einem umfassenden Ansatz auszugehen und die einzelnen Umsetzungsschritte etappenweise und pragmatisch vorzusehen. Entscheidend ist hier eine zukunftsgerichtete und langfristige Strategie für die Stadt Langenthal.

Der Motionstext ist bewusst offen formuliert, sodass der Gemeinderat und die zuständigen Ämter eine möglichst umfassende Strategie und eine Konzeption für die Stadt Langenthal erarbeiten können."

Häfliger Dyami
(Erstunterzeichnender)

2. Stellungnahme der Stadtverwaltung

2.1 Zur Qualifikation der Motion (Fachbereich zentraler Rechtsdienst)

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

- **Motionen mit Weisungscharakter** sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.
- **Motionen mit Richtliniencharakter** sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 6 GO SR).

Der Gemeinderat wird mit der vorliegenden Motion zusammengefasst beauftragt, eine umfassende Kommunikationskonzeption bzw. Kommunikationsstrategie zu erarbeiten.

Der Gemeinderat ist die verantwortliche Behörde für das Informationswesen (vgl. Art. 13 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Ziff. e Richtlinien über das Informationswesen vom 25. Januar 1995). Gemäss Art. 66 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat zudem die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Damit gehört auch das Entwickeln von



Strategien und Konzepten im Sinne einer zukunftsgerichteten Planung zu den Kompetenzen des Gemeinderates. Auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) überträgt in Art. 25 GG die Verantwortung für Koordination und Planung der Gemeinde dem Gemeinderat. Dass die Umsetzung der Motion in finanzieller Hinsicht mit Kosten verbunden wäre, welche die gemeinderätliche Zuständigkeiten übersteigen würden (vgl. Art. 71 der Stadtverfassung), ist nicht zu erwarten.

Der Gegenstand der Motion fällt somit in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Es liegt eine Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 GO SR vor.

2.2 Materielle Stellungnahme (Zentrale Dienste)

a. Kommunikationskonzeption und -strategie

Der Gemeinderat soll mit der vorliegenden Motion beauftragt werden, "aufzuzeigen, wie die Stadt Langenthal die Information der Öffentlichkeit in der analogen und digitalen Kommunikation planen, umsetzen und realisieren will. Dazu gehört eine umfassende Kommunikationskonzeption, die Festschreibung einer Kommunikationsstrategie und die Auflistung und Darstellung der Konzepte und Massnahmen für deren Umsetzung. "Gemäss eigener Feststellung der Motionäre ist der Motionstext "bewusst offen formuliert, sodass der Gemeinderat und die zuständigen Ämter eine möglichst umfassende Strategie und eine Konzeption für die Stadt Langenthal erarbeiten können".

Der Gemeinderat erkannte die Anliegen der vorliegenden Motion schon länger und integrierte sie in seine strategische Planung. Zudem genehmigte er im Zug der angestrebten Optimierung der Kommunikation und des Marketingbereichs eine entsprechende Stelle in den zentralen Diensten genehmigt und als Stelle "Fachbereichsleitung Kommunikation und Marketing" im operativen Stellenplan eingebaut.

Ausserdem legte der Gemeinderat in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 strategische Leitsätze fest, welche die Information und Kommunikation der Stadt direkt beeinflussen werden:

- Die Stadt nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung zur optimalen Erbringung ihrer Dienstleistungen und zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Die Stadt pflegt die bestehenden und entwickelt neue Wege zur internen und externen Kommunikation.

Als direkte Folge aus diesen strategischen Leitsätzen definierte der Gemeinderat unter anderem die folgenden Massnahmen für die Legislaturperiode 2021–2024:

Onlinepräsenz	Die Stadt stärkt ihre Onlinepräsenz, indem sie die bestehenden Webauftritte neu konzipiert und ihren Auftritt in den sozialen Medien bis 31. Dezember 2022 regelt und umsetzt.
Stadtmarketingkonzept	Die Stadt erarbeitet bis 31. Dezember 2024 verwaltungsintern ein Stadtmarketingkonzept.
Digitales Bürgerkonto	Die Stadt erarbeitet bis 30. Juni 2022 ein Konzept für ein digitales Bürgerkonto und setzt dieses bis 31. Dezember 2023 um.

Die neugeschaffene Stelle "Fachbereichsleitung Kommunikation und Marketing" konnte per 1. Januar 2021 erfolgreich besetzt werden. Die ersten Monate wurden im neuen Fachbereich unter anderem genutzt, um eine umfassende Analyse der bestehenden Situation vorzunehmen. Es ist vorgesehen, die Information und Kommunikation der Stadt einerseits mit längerfristigen strategischen Planungen (z.B. Erarbeitung Kommunikationskonzept, Erarbeitung Stadtmarketingkonzept etc.) zu optimieren. Andererseits tragen kurzfristigere operative Massnahmen (z.B. neue Prozesse im Informationswesen bzw. in der externen Kommunikation, Erneuerung Webauftritt, Präsenz LinkedIn etc.) dazu bei, dass sich die Stadt kommunikativ klarer positionieren kann. Dies immer mit dem gemäss Motionstext geforderten Ziel, eine zukunftsgerichtete und langfristige Strategie zu verfolgen und die einzelnen Umsetzungsschritte etappenweise und pragmatisch vorzusehen.



b. Zusammenarbeit mit Dritten

Der Gemeinderat wird gemäss Motion eingeladen, die "Kommunikationsstrategie über seine Institutionen und in Zusammenarbeit mit Dritten (auch Privaten) zu realisieren." Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass bereits heute Zusammenarbeitsformen mit Dritten bestehen (der Webauftritt wird beispielsweise in Zusammenarbeit mit einer privaten Anbieterin betrieben). Ausserdem ist es angedacht, im Rahmen des Aufbaus von Kommunikations- und Marketingmassnahmen mögliche Zusammenarbeitsformen mit Dritten zu prüfen und – wo sinnvoll – umzusetzen.

c. Kantonale und bundesrechtliche Vorgaben und Massnahmen

Gemäss Motionstext soll die entwickelte Strategie "im Rahmen der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und Massnahmen erfolgen (Informationsgesetz, amtliche Publikation und weitere)". Die Erarbeitung der Strategien erfolgt selbstverständlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons und des Bundes. Es ist beispielsweise geplant, die bestehenden Richtlinien über das Informationswesen unter Berücksichtigung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben zu revidieren. Diesbezüglich ist der laufenden Änderung des kantonalen Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) und des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) in Zusammenhang mit der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form ("eAnzeiger") besondere Beachtung zu schenken.

d. Soziale Medien

Der Motionstext fordert, dass "der Präsenz der Stadt Langenthal in den sozialen Medien besondere Beachtung zu schenken" ist. Dieser Forderung kommt der Fachbereich Kommunikation und Marketing nach. Als erste Massnahme wurde ein Konzept für die Präsenz auf LinkedIn erarbeitet. Seit Mitte Juni 2021 hat die Stadt ein eigenes Profil auf diesem Karrierenetzwerk. Das Ziel besteht darin, LinkedIn für das Arbeitgeberinnenmarketing und die Personalgewinnung zu nutzen. Weiter ist geplant, eine Strategie zum Umgang mit den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Youtube etc.) zu erarbeiten und anschliessend umzusetzen.

e. Ausweisung der Kosten im ordentlichen Budget

Ausserdem wird der Gemeinderat in der Motion eingeladen, "die jährlich anfallenden Kosten im ordentlichen Budget auszuweisen". Auch dieser Einladung kommt der Gemeinderat bereits heute nach: Die Kosten sind sowohl im Budget enthalten als auch in der Erfolgsrechnung der Stadt ausgewiesen.¹

2.3 Fazit

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion mit Richtliniencharakter. Der Gemeinderat erkannte die Anliegen der Motion bereits seit längerem und nahm sie in seine strategische Planung auf.

3. Beratung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2021. Die Qualifizierung der Motion als eine solche mit Richtliniencharakter blieb unbestritten. Inhaltlich wurde auf die Stellungnahme der zentralen Dienste verwiesen, aus welcher entnommen werden könne, dass die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts und die Verbesserung der Kommunikation der Stadt schon weit fortgeschritten sei. Die vorliegende Motion renne offene Türen ein und könne deshalb zusammen mit deren Erheblicherklärung gleichzeitig abgeschrieben werden. Die Erheblicherklärung liege auf der Hand, da die Anliegen der Motion mit den Absichten des Gemeinderates überstimmten. Eine gewandelte Motion dagegen werde abgelehnt, weil eine weitere Prüfung angesichts des Fortschrittes in der Sache nicht angezeigt sei.

¹ Siehe dazu die Funktionen "1300 - Zentrale Dienste (ohne Informatik)", "1400 - Zentrale Dienste Informatik", (im Zusammenhang mit dem Webauftritt, Konto Nr. 1400.3158.10), "1740 - Bundesfeier", "1780 - Jungbürgerfeier", "1800 - Stadtmarketing".



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. August 2021,**

beschliesst:

- I. Die Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021 "Information und Kommunikation der Stadt Langenthal" wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**

- II. 1. Die Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021 "Information und Kommunikation der Stadt Langenthal" wird erheblich erklärt.**

Im Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat wird dieses nicht erheblich erklärt.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Im Fall der Nicht-Erheblicherklärung der Motion wird das Sekretariat des Stadtrates mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- II Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. August 2021,**

beschliesst:

- 1. Die Motion Häfliger Dyami (glp), Freudiger beschliesst Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2021 "Information und Kommunikation der Stadt Langenthal" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation der glp/EVP-Fraktion vom 28. Juni 2021: Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen"

Kann sich die Stadt vorstellen, zusammen mit einem Taxiunternehmen den ÖV zu erweitern, attraktiver zu machen, so dass auch Quartiere und Ortsteile erschlossen werden, die bisher keine gute ÖV Anbindung haben, besonders zu Randzeiten und an Wochenenden?

Begründung: Zu Randzeiten und an den Wochenenden ist der ÖV in Langenthal nicht attraktiv. Es gibt auch Quartiere, die nicht oder zu wenig erschlossen sind, insbesondere die Ortsteile Ober- und Untersteckholz. Bürgerinnen und Bürger, vor allem Betagte und Personen mit körperlichen Einschränkungen sollen unabhängig von Tageszeiten und Wochentagen eine kostengünstige Möglichkeit haben sich fortzubewegen.

Mobil und ohne auf Mitmenschen angewiesen zu sein oder auf teure Fahrdienste auszuweichen, soll allen Langenthalerinnen und Langenthaler möglich gemacht werden. Auch aus Gründen der Umweltverträglichkeit ist ein flächendeckender ÖV wichtig und hilft den Individualverkehr zu mässigen."

glp/EVP-Fraktion

(Erstunterzeichnende: Renate Niklaus-Lanz)

2. Vorbemerkungen

Die Angebotsplanung des öffentlichen Verkehrs liegt im Zuständigkeitsbereich der RVK Oberaargau. Betriebliche Ergänzungen dazu im kommunalen Bereich wären dieser zur Kenntnis zu bringen.

3. Beantwortungsvorschlag

Die Stadt bezahlt für das heute bereits bestehende, lokal gute ÖV-Angebot pro Jahr bereits annähernd 2 Millionen Franken in den kantonalen Lastenausgleich.

Im Vergleich beispielsweise zu den Gemeinden Herzogenbuchsee oder Huttwil ist das ÖV-Angebot in Langenthal deutlich besser (siehe Abb. 1).

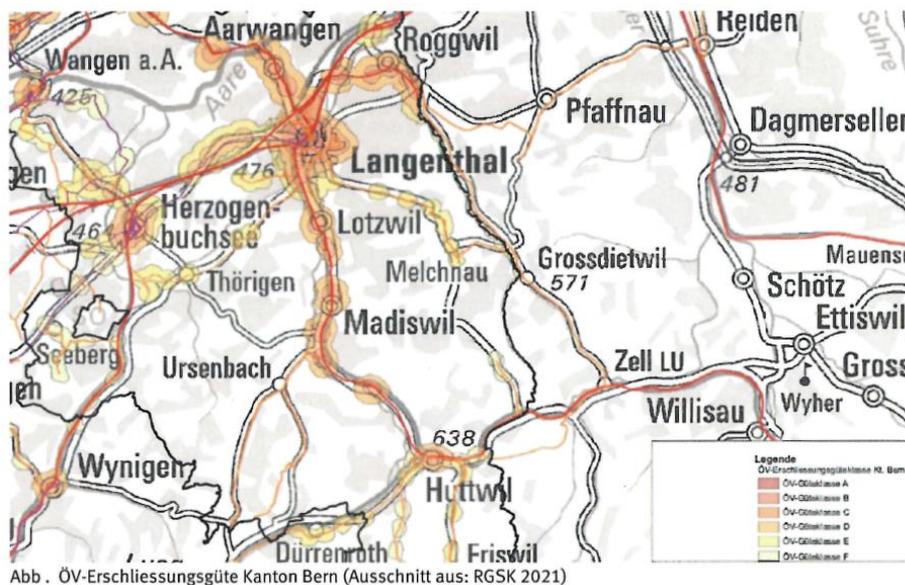


Abb. 1. ÖV-Erschliessungsgüte Kanton Bern (Ausschnitt aus: RGSK 2021)

Die bestehenden Auslastungen in der Stadt führen aber bis heute zu keinem lückenlosen Angebot. Dies ist auch der RVK Oberaargau bewusst, welche für das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Langenthal zuhanden der kantonalen Beschlussorgane zuständig ist. Sie beantragte daher für den neuen



Angebotsbeschluss 2022-2025 eine diesbezügliche Erweiterung des Angebots, welche vom Grossen Rat grösstenteils genehmigt wurde. So sind nebst den besseren Anbindungen der Regionallinien 51 und 52 nach Langenthal eine höhere Liniendichte der Stadtbuslinie 64 und ein verbessertes Angebot in Randzeiten und am Wochenende auf der Stadtbuslinie 63 vorgesehen.

Zusätzlich zu diesen Bestrebungen könnten ergänzend auch kommunale und private Initiativen für zusätzliche Angebote finanziell unterstützt werden. Allerdings gälte es zu beachten, dass privat initiierte Taxiangebote wie z.B. das eBuxi in Herzogenbuchsee eine Konkurrenzsituation für die bestehenden Taxiunternehmungen darstellen. eBuxi wird als Pilotprojekt des Bundes geführt und Herzogenbuchsee hat keinen Ortsbus. Auch betreffend Taxiunternehmungen ist das Angebot in Langenthal grösser als in Herzogenbuchsee, wodurch die Gefahr, private Anbieterinnen und Anbieter zu konkurrenzieren oder zu verdrängen, potenziell grösser ist. Auch bei allfälligen Bestrebungen, in Randzeiten und für Gebiete mit tiefer Erschliessungsgüte (wie z.B. in Ober- und Untersteckholz) Taxiangebote öffentlich zu subventionieren, wären nebst den offenen Fragen zur Finanzierung diverse anderweitige Fragen (z.B. die diesbezügliche Einwirkung der Massnahmen für die beauftragte ÖV-Betreiberin) zu klären.

Der Gemeinderat beabsichtigt daher, die bisherige Strategie fortzuführen, die einerseits eine stetige etappenweise Verbesserung des bestehenden ÖV-Angebots vorsieht und andererseits den Langsamverkehr mit einem besseren Angebot für Fahrrad- und E-Bike-Benutzende im Sinne der kombinierten Mobilität fördert.

Diesbezüglich löste der Gemeinderat bereits die Erarbeitung einer Mobilitätsstrategie für das Stadtzentrum aus, die aufzeigt, wie der motorisierte Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr verlagert werden kann (Massnahme 24, RRL 2021-2024).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 18. August 2021,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation von der glp/EVP - Fraktion vom 28. Juni 2021 "Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 18. August 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadratspräsidentin bzw. dem Stadratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 26. August 2021

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadratspräsidentin:

Renate Niklaus-Lanz

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider